



Q454-0473

Dezember 2021

Merkblatt

zur freiwilligen Einreichung von (CoC-)Daten durch Grossimporteure im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften für Neuwagen

1. Einführung

Analog zur EU gelten in der Schweiz seit dem 1. Juli 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personewagen (PW). Seit dem 1. Januar 2020 gelten diese Vorschriften auch für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (Sammelbegriff: leichte Nutzfahrzeuge, LNF).

2. Rechtsgrundlage

Das Bundesgesetz (SR 641.71) und die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711), die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) und die Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV, SR 741.511) bilden die gesetzliche Grundlage.

3. An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Grossimporteure, welche neue PW oder LNF in der Schweiz in Verkehr setzen, die über eine Typengenehmigung bzw. ein Datenblatt (hier: TG) verfügen.

4. Grundsätze im Vollzug der CO₂-Emissionsvorschriften

- Grossimporteure erhalten quartalsweise Abrechnungen über die neu zugelassenen PW und LNF.
- Die Selektion der betroffenen Neufahrzeuge erfolgt über das Informationssystem Verkehrszulassungen (IVZ). Wo vorhanden, werden die technischen Daten (CO₂, Leergewicht, weitere) der entsprechenden TG berücksichtigt.
- Nur wenn der Importeur freiwillig CoC-Daten einreicht, werden diese verwendet (Certificate of Conformity CoC: Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG oder nach Artikel 36 der Verordnung 2018/858).
- Die endgültige Abrechnung erfolgt durch das Bundesamt für Energie (BFE).

5. Angaben bei Einreichung von CoC-Daten nach Art. 24 Abs. 3 Bst. a der CO₂-Verordnung

Will ein Importeur CoC-Daten geltend machen, so hat er für die betreffenden Fahrzeuge folgende Angaben einzureichen:

- die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN)
- die CO₂-Emissionen kombiniert gemäss WLTP-Messverfahren (CoC-Position 49.4). Bei Fahrzeugen die teilweise elektrisch angetrieben werden (Plug-in Hybrid) sind die gewichtet-kombinierte CO₂-Emissionen massgebend. Bei Fahrzeugen die im CoC über keine CO₂-Emissionen gemäss WLTP-Messverfahren verfügen, sind die massgebenden CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4 der CO₂-Verordnung zu berechnen und der berechnete Wert einzutragen. Bei diesen Fahrzeugen sind in der Liste die relevanten Berechnungsparameter in zusätzlichen Spalten anzugeben.
- das tatsächliche Leergewicht (CoC-Position 13.2), sonst Gewicht in fahrbereitem Zustand (CoC-Position 13)

- allfällige innovative Technologien (Ökoinnovationen) und die resultierende Verminderung der CO₂-Emissionen gemäss CoC.
- der Code des Inhabers der Typengenehmigung

Alle Angaben zu einem Fahrzeug sind aus derselben Datenquelle zu entnehmen.

6. Angaben bei Einreichung von berechneten Daten für mehrstufige LNF nach Art. 24 Abs. 3 Bst. b der CO₂-Verordnung

Sollen bei LNF mit Mehrstufen-Typengenehmigung (sog. Multi-Stage Vehicles, MSV) die Daten aus dem Interpolationsverfahren gemäss der Verordnung (EU) 2017/1151 verwendet werden, so sind die Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang III Teil A Ziffer 1.2.2 der Verordnung (EU) 2019/631 folgendermassen bereitzustellen:

- das sanktionsrelevante Leergewicht des fahrbereiten Fahrzeuges gemäss Anhang III Teil A Nummer 1.2.4 der VO (EU) 2019/631, berechnet auf Basis der Masse gemäss CoC-Position 14.2 oder 14¹. Dieses kommt an Stelle des Gewichts gemäss CoC-Position 13.2 oder 13 zum Tragen.
- der sanktionsrelevante CO₂-Wert, berechnet anhand der Interpolationsmethodik gemäss Anhang XXI Unteranhang 7 Nummer 3.2.3.2 oder 3.2.4 der Verordnung (EU) 2017/1151). Hierzu ist das durch den Hersteller des Basisfahrzeuges gemäss Verordnung (EU) 2017/1151 Anhang XII Ziffer 2.3 bereitzustellende Berechnungsinstrument zu verwenden

7. Ökoinnovationen

Wenn eine Verminderung der CO₂-Emissionen durch den Einsatz innovativer Technologien geltend gemacht werden soll, so kommen als Bemessungsbasis für das betreffende Fahrzeug CoC-Daten zum Tragen, diese sind einzureichen nach Vorgabe von Art. 24 Abs. 3 Bst. a der CO₂-Verordnung.

Die Anrechnung von Ökoinnovationen ist nur begrenzt möglich. Die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielte Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs resp. der CO₂-Emissionen eines Fahrzeuges bei Kleinimporteuren wird bis höchstens 7 Gramm CO₂/km berücksichtigt (Art. 26 Abs. 1 CO₂-Verordnung).

8. Vorgehen

- Die in Ziffer 5 und 6 dieses Merkblattes genannten Daten müssen getrennt als Excel-File (Muster unter Pkt. 9) dem ASTRA per E-Mail zugesendet werden (co2-sanktion@astra.admin.ch).
- Es werden für die Jahresschlussrechnung nur Daten berücksichtigt, welche bis zum 31. Januar nach Ablauf des Referenzjahres beim ASTRA eingetroffen sind (Art. 24 Abs. 5 CO₂-Verordnung).
- Importeure, die CoC-Daten von PW und LNF einreichen, haben pro Fahrzeugart je eine separate Liste zu erstellen.

¹ Falls dem Importeur Messwerte des vervollständigten Fahrzeuges durch den Aufbauer vorliegen, können auch diese eingereicht und als Basis für die Kalkulation der CO₂-Werte gemäss der Interpolationsmethodik verwendet werden.

9. Muster für die Einreichung von Daten

TG-Inhaber Code	Marke	VIN-Nummer	Leergewicht	CO ₂	Ino-Tech_1*	CO ₂ _1**	Zusatzspalten***
7XXX	Mustermarke	ABC12345678901234	1707	199			
7XXX	Mustermarke	ABC98765432109876	1505	165	eX XX	1.2	
7XXX	Mustermarke	ABC12345432123454	1450	130			
7XXX	Mustermarke	ABC01230123012301	1395	125	eX XX	2	
7XXX	Mustermarke	ABC12312312312312	1425	127	eX XX	1.5	
7XXX	Mustermarke	ABC54321543215432	1430	120			

*Code der Ökoinnovation

**Einsparung der CO₂-Emissionen in g/km durch die Ökoinnovation

***Zusätzliche Spalten bei Fahrzeugen deren CO₂-Emissionen gemäss Anhang 4 der CO₂-Verordnung berechnet werden (siehe Ziffer 5). Bei diesen Fahrzeugen sind mindestens 3 Spalten mit folgenden CoC-Angaben zu ergänzen (Treibstoffart: CoC-Position 26, Leistung in kw: CoC-Position 27, Getriebearart: CoC-Position 28)).

Den Importeuren steht ein korrespondierendes Excel-Template zur Dateneinreichung zur Verfügung: <https://www.bfe.admin.ch/auto-co2> -> Personenwagen/Lieferwagen und leichte Sattelschlepper -> Dokumente -> Formulare und Merkblätter -> Dateneinreichung_Template

10. Kontrolle

Das ASTRA und das BFE können zur Kontrolle der eingereichten Daten vom Importeur verlangen, dass dieser das CoC im Original einreicht (Art. 24 Abs. 6 CO₂ Verordnung SR 641.711). Im Fall von MSV ist zusätzlich der durch das Berechnungstool generierte Auszug zu den berechneten und dabei zugrundeliegenden Daten einzureichen.